

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Friedhofshallenbenutzung in den Ortsteilen Hammerbrücke
und Tannenbergesthal
(Friedhofshallenbenutzungssatzung)

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003 Nr. 4 S. 55, ber. S. 159 Fsn-Nr.: 230-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl.S. 323), des § 2 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08. Juli 1994 (SächsGVBl.S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl.S. 382), in Verbindung mit den §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer in seiner Sitzung vom 27.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Benutzung der Friedhofshallen in den Ortsteilen Hammerbrücke und Tannenbergesthal ist gebührenpflichtig.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- (1) wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst,
- (2) wer nach § 10 Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG) verantwortlich ist.

Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Benutzungsgebühr für die Friedhofshalle in Tannenbergesthal

Benutzung der Trauerhalle einschl. Aufbahrungsraum 61,- Euro pro Tag

§ 4
Benutzungsgebühren für die Friedhofshalle in Hammerbrücke

- (1) Benutzung der Trauerhalle einschl. Aufbahrungsraum 75,- Euro pro Tag
- (2) Benutzung der Kühlzelle 15,- Euro pro Tag
(bei gleichzeitiger Nutzung der Trauerhalle)
- (3) Benutzung der Kühlzelle 25,- Euro pro Tag
(ohne gleichzeitige Nutzung der Trauerhalle)

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofshalle.
- (2) Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhofshallenbenutzung der Gemeinde Hammerbrücke vom 22.03.2006 und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Bestattungshalle der Gemeinde Tannenbergesthal vom 30.08.2000 außer Kraft.

Muldenhammer, den 27.07.2011

Jürgen Mann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.